

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 146/2020

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Steinburg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) werden die Höhe der vereinbarten öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie die Grundsätze der Entgeltberechnung wie folgt bekannt gemacht:

Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienststrägers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienststräger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

(2) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 29.09.2020 festgelegt:

| Rettungsmittel: | Pauschalentgelt EUR: | Entgelt je Beförderungskilometer EUR: |
|------------------------|-----------------------------|--|
| RTW | 1.130,37 | - |
| KTW | 90,73 | 1,36* |
| KTW-Fernfahrten | 90,73 | 2,00 |
| NEF | 629,24 | - |

* Wird die Patientin bzw. der Patient bis zu 20 Straßenkilometern befördert, wird das Entgelt je Beförderungskilometer nicht berechnet. Die für das Entgelt je Beförderungskilometer maßgebliche Kilometerleistung beginnt mit dem 21. Kilometer nach Aufnahme des Patienten im Fahrzeug und endet mit der Ablieferung des Patienten an der vorgesehenen Stelle, es sein denn, der Einsatz wird vorher beendet. Die Kilometerangaben sind jeweils auf volle Kilometer aufzurunden.

(3) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km.

(5) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

(6) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(7) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

(8) Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2021. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2020 und ist öffentlich bekannt zu machen.

25524 Itzehoe, den 09.12.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat
-Ordnungsamt-
Torsten Wendt